

## **Polzeiverordnung der Gemeinde Mutlangen**

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des Pfersbacher Frühlingsfestes am 14. Mai 2026 (Christi Himmelfahrt) in Mutlangen, Ortsteil Pfersbach.

Aufgrund von § 17 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1, § 18 und § 26 Abs. 1 Polizeigesetz für Baden-Württemberg wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

### **§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt am Donnerstag, 14. Mai 2026 (Christi Himmelfahrt) von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt rund um Pfersbach, der räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt.

### **§ 3 Allgemeine Schutzvorschriften**

Sämtliche Veranstaltungen oder Aktivitäten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs i. S. v. § 2, die über den straßenrechtlichen Gemeingebrauch hinausgehen und für die keine Erlaubnis erteilt worden ist, sind nicht gestattet.

### **§ 4 Einbringungs- und Konsumverbot**

- (1) Während der in § 1 festgelegten Dauer des Frühlingsfestes ist es untersagt in den Geltungsbereich dieser Verordnung alkoholische Getränke und Glasflaschen jeglicher Art einzubringen. Dies gilt nicht für den Veranstalter (Musikverein Pfersbach), welcher aus besonderem Anlass des Frühlingsfestes ein Gaststättengewerbe nach § 2 Landesgaststättengesetz angezeigt hat. Dies gilt außerdem nicht für die Bewohner und Besucher der an den Geltungsbereich angrenzenden Wohngrundstücke.
- (2) Das Mitführen und der Konsum alkoholischer Getränke außerhalb des Festgeländes ist nicht gestattet.
- (3) Es wird auf die geltenden Bestimmungen des Cannabisgesetzes (CanG) hingewiesen. Der Konsum von Cannabis ist im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten.

Auf die Möglichkeit, zur Durchsetzung dieser Verbote Durchsuchungen und Beschlagnahmen durchzuführen, wird hingewiesen.

### **§ 5 Schutz vor Lärmbelästigung**

Tonwiedergabegeräte und Lautsprecher dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

### **§ 6 Verunreinigung des Festgeländes**

Es ist untersagt, im räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung (§ 2) Flaschen, Gläser oder andere Behältnisse sowie Papier, Zigarettenkippen und ähnlichen Abfall wegzuwerfen oder abzulegen. Dies gilt sowohl für öffentliche Verkehrsflächen als auch für angrenzende Privatflächen. Ausgenommen ist die ordnungsgemäße Entsorgung in dafür bereitgestellte Müllbehältnisse.

## § 7 Ausnahmen

Die Gemeinde Mutlangen kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Polizeiverordnung zulassen.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Polizeigesetz für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig


- (1) entgegen § 4 (1) während den dort genannten Zeiten alkoholische Getränke in den räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung einbringt;
- (2) entgegen § 4 (2) außerhalb des Festgeländes alkoholischer Getränke mit sich führt oder konsumiert;
- (3) entgegen § 4 (3) Cannabis im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert;
- (4) entgegen § 5 im räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung Tonwiedergabegeräte und Lautsprecher so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
- (5) entgegen § 6 im räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung Flaschen, Gläser oder andere Behältnisse sowie Papier, Zigarettenkippen und ähnlichen Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis höchstens 1.000,00 Euro geahndet werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 14.05.2026, 08.00 Uhr in Kraft und am 14.05.2026, 24.00 Uhr außer Kraft.

Mutlangen, den 13. April 2026  
Ortspolizeibehörde



Stephanie Eßwein  
Bürgermeisterin



# Anlage 1

## Räumlicher Geltungsbereich zur Polizeiverordnung der Gemeinde Mutlangen vom 13. April 2026

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des Pfersbacher Frühlingsfestes am 14. Mai 2026 (Christi Himmelfahrt) in Mutlangen, Ortsteil Pfersbach.

